

**4. Satzung zur Änderung der Benutzungs-
und Gebührensatzung für die
Schulkindbetreuung an der Friedrich-Silcher-
Schule in Malsheim und an der Friedrich-
Schiller-Schule in Renningen**



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Renningen am 30.09.2024 die 4. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Schulkindbetreuung an der Friedrich-Silcher-Schule in Malsheim und an der Friedrich-Schiller-Schule in Renningen vom 29.06.2020 beschlossen:

§ 1 zur Änderung von § 8 Benutzungsgebühren (Elternbeitrag), Verpflegungskosten

- (1) Für den Besuch der Schulkindbetreuung wird eine monatliche Benutzungsgebühr erhoben. Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz festgesetzt. Die Höhe der Benutzungsgebühren ergibt sich aus dem festgesetzten Stundensatz. Bei Betreuungsangeboten mit Verpflegungsleistungen werden neben den Benutzungsgebühren kostendeckend privatrechtliche Kostenersatzleistungen gesondert erhoben und monatlich abgerechnet. Der August ist von den Verpflegungskosten ausgeschlossen, da keine Schulkindbetreuung stattfindet.
- (2) Gebühren-/Kostenschuldner ist/sind die/der Personensorgeberechtigte*n. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird jeweils für einen Kalendermonat erhoben und monatlich im Voraus im Wege des Abbuchungsverfahrens vom Konto des Gebührenschuldners eingezogen.
- (4) die Benutzungsgebühr ist auf elf Monate im Jahr berechnet. Der August, in dem keine Schulkindbetreuung stattfinden wird, ist beitragsfrei.
- (5) Tritt ein Kind ab dem 16. eines Monats in die Schulkindbetreuung ein, so ist für diesen Monat die Hälfte der Monatsgebühr zu entrichten.
- (6) Kann ein Kind in einem begründeten Einzelfall die Schulkindbetreuung mindestens an vier aneinanderhängenden Wochen (20 Arbeitstage) nicht besuchen, können die Benutzungsgebühren auf Antrag der/des Personensorgeberechtigten für den gesamten Zeitraum der Abwesenheit in Höhe von bis zu 50 % rückerstattet werden.
- (7) Änderungen der Familiensituation, die eine Auswirkung auf die Gebührenhöhe haben, sind der Schulkindverwaltung mitzuteilen. Bei verspäteter Meldung werden die Gebühren rückwirkend längstens für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten angepasst.

Stundensatz für die Schulkindbetreuung

Schulkindbetreuung 2024/2025	Für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind*	Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern* unter 18 Jahren	Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern* unter 18 Jahren	Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern* unter 18 Jahren
	gültig ab 01.11.2024	gültig ab 01.11.2024	gültig ab 01.11.2024	gültig ab 01.11.2024
Entgelt je Stunde der wöchentlichen Betreuungszeit	1,83 €	1,54 €	1,23 €	0,98 €

* Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen. Es gilt die Definition des Familienhaushalts (gemäß Gt-info Nr. 07/2013 vom 20.04.2013). Verpflegungskosten werden bei Angeboten mit Verpflegungsleistungen neben den genannten Gebührensätzen kostendeckend erhoben.

Schulkindbetreuung 2025/2026	Für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind*	Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern* unter 18 Jahren	Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern* unter 18 Jahren	Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern* unter 18 Jahren gültig ab 01.09.2025
	gültig ab 01.09.2025	gültig ab 01.09.2025	gültig ab 01.09.2025	gültig ab 01.09.2025
Entgelt je Stunde der wöchentlichen Betreuungszeit	1,96 €	1,65 €	1,31 €	1,05 €

* Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen. Es gilt die Definition des Familienhaushalts (gemäß Gt-info Nr. 07/2013 vom 20.04.2013). Verpflegungskosten werden bei Angeboten mit Verpflegungsleistungen neben den genannten Gebührensätzen kostendeckend erhoben.

§ 2 zur Änderung von § 9 Ferienbetreuung

- (1) Die Betreuung der Schulkinder nach § 1 und § 2 der Satzung findet auch in den Schulferien mit Ausnahme der Ferienzeiten der Schulkindbetreuung (sechs Wochen jährlich) statt. Die Ferienzeiten der Schulkindbetreuung werden im November für das kommende Kalenderjahr bekannt gegeben.
- (2) Sollte die Ferienbetreuung von Seiten der Eltern nicht benötigt werden, hat vier Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferienbetreuung eine schriftliche Mitteilung an den Träger zu erfolgen. Bei verspäteter Abmeldung kann die Stadtverwaltung Renningen die Gebühren in vollem Umfang geltend machen.
- (3) Die Stadt Renningen behält sich vor, vier Wochen vor Ferienbeginn die Ferienbetreuung, auf Grund zu weniger Anmeldungen, abzusagen.

Kosten für die Ferienbetreuung an der Friedrich-Silcher-Schule in Malsheim und an der Friedrich-Schiller-Schule in Renningen

Ferienbetreuung Schulkind- betreuung 2024/2025	Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern* unter 18 Jahren gültig ab 01.11.2024	Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern* unter 18 Jahren gültig ab 01.11.2024	Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern* unter 18 Jahren gültig ab 01.11.2024
	gültig ab 01.11.2024	gültig ab 01.11.2024	gültig ab 01.11.2024	gültig ab 01.11.2024
1 Woche - bis 13:30 Uhr	66,00 €	55,00 €	44,00 €	33,00 €
1 Woche - bis 15:00 Uhr	82,00 €	69,00€	55,00 €	44,00 €

Ferienbetreuung Schulkind- betreuung 2025/2026	Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern* unter 18 Jahren gültig ab 01.09.2025	Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern* unter 18 Jahren gültig ab 01.09.2025	Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern* unter 18 Jahren gültig ab 01.09.2025
	gültig ab 01.09.2025	gültig ab 01.09.2025	gültig ab 01.09.2025	gültig ab 01.09.2025
1 Woche - bis 13:30 Uhr	71,00 €	59,00 €	47,00 €	35,00 €
1 Woche - bis 15:00 Uhr	88,00 €	74,00€	59,00 €	47,00 €

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2024 in Kraft.

Renningen, den 01.10.2024

Gez.

Wolfgang Faißt

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; dieser Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.